

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/191 vom 14. Mai 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_191)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/191 du 14 mai 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/191 del 14 maggio 2012

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich. Versicherte Person ist an ihrem - betriebsintern adaptierten - Arbeitsplatz nicht mehr arbeitsunfähig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Mai 2012, IV 2010/191).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wer zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrades das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrades - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, so dass dessen Ermittlung normalerweise den ersten Schritt bei der Erhebung des massgebenden Sachverhalts bildet. In der Anmeldung zum IV-Leistungsbezug hat der Beschwerdeführer angegeben, er sei bei Dr. D. \_\_\_ und bei der Urologie des Kantonsspitals St. Gallen in Behandlung. Dementsprechend hat sich Dr. C. \_\_\_ vom RAD in der Frühinterventionsphase bemüht, bei diesen beiden Behandlern rasch eine Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und insbesondere über dessen aktuelle Arbeitsfähigkeit einzuholen. Dr. B. \_\_\_ vom Kantonsspital hat am 3. Juni 2009 angegeben, aus urologischer Sicht bestehe keine Arbeitsunfähigkeit; gemäss einer telephonischen Rücksprache mit Dr. D. \_\_\_ sei der Beschwerdeführer einzig wegen einer chronischen Lumbago nicht voll arbeitsfähig. Dem entspricht auch der Bericht des Kantonsspitals vom 24. Juni 2008 an Dr. D. \_\_\_, in dem u.a. ausgeführt worden ist, es sei nicht zu Flankenkoliken gekommen. Dr. D. \_\_\_ hat am 29. Mai 2009 angegeben, neben den die Nieren betreffenden Diagnosen bestehe auch eine Lumbalgie als Ursache der Arbeitsunfähigkeit von 50%. Diese Arbeitsunfähigkeit sei das Resultat von "Bewegungsschmerzen". Woher diese Schmerzen kamen und wie sie sich bei der Erwerbstätigkeit auswirkten, lässt sich den Angaben von Dr. D. \_\_\_ vom 29. Mai 2009 nicht entnehmen. Dr. F. \_\_\_ von der Urologie des Kantonsspitals hat in einem Bericht vom 14. Dezember 2009 eine urologisch bedingte Arbeitsunfähigkeit verneint. Dieser Bericht mag zwar nicht auf einer aktuellen Untersuchung beruhen, aber die gesundheitliche Entwicklung nach der Operation ist durch entsprechende Verlaufsuntersuchungen sorgfältig erhoben worden. Der Bericht vom 14. Dezember 2009 beruht auf dem nach der

Rekonvaleszenz erreichten stabilen urologischen Zustand und entfaltet im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit aus rein urologischer Sicht eine ausreichende Beweiswirkung, auch wenn Dr. F.\_\_\_\_ keine aktuelle Untersuchung mehr vorgenommen hat. Dr. D.\_\_\_\_ hat seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht begründet. Er hat sich nicht einmal dazu geäußert, ob die Arbeitsunfähigkeit von angeblich 50% auf die urologische Beeinträchtigung oder auf die Lumbalgie zurückzuführen sei. Gegenüber Dr. B.\_\_\_\_ hat Dr. D.\_\_\_\_ offenbar nur die Lumbalgie als Ursache der Arbeitsunfähigkeit von 50% angegeben, während er die Arbeitsunfähigkeit in seinem eigenen Bericht vom 29. Mai 2009 beiden Gesundheitsbeeinträchtigungen zugeschrieben hat. Als direkte Ursache der Arbeitsunfähigkeit hat er "Bewegungsschmerzen" angegeben, ohne allerdings zu erklären, was er darunter verstanden hat und warum solche Schmerzen auch in einer behinderungsadaptierten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit sollten bewirken können. An seinem - adaptierten - Arbeitsplatz muss sich der Beschwerdeführer nämlich weder bücken noch muss er andere Zwangspositionen einnehmen und er muss auch keine stereotypen Bewegungen ausführen oder Gewichte heben oder tragen. Der reguläre Arztbericht von Dr. D.\_\_\_\_ vom 9. Dezember 2009 gibt erst recht keine Antwort auf die Frage nach der Ursache der angeblichen Arbeitsunfähigkeit von 50%, denn in diesem Bericht hat Dr. D.\_\_\_\_ die Lumbalgie gar nicht mehr als Diagnose angeführt. Der Beschwerdeführer selbst hat keine Rücken- oder vom Rücken ausstrahlende Beschwerden angegeben, die als Ursache des Misslingens der Anhebung des Beschäftigungsgrads von 50% auf 60% in Frage gekommen wären. Angesichts der widersprüchlichen und nicht belegten Angaben von Dr. D.\_\_\_\_ und angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer selbst seine subjektiv empfundene Arbeitsunfähigkeit von 50% nicht auf eine Lumbalgie zurückgeführt hat, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht davon ausgegangen, dass die Indizien nicht ausreichten, um eine rheumatologische oder orthopädische Begutachtung, allenfalls verbunden mit einer urologischen/nephrologischen Abklärung, in Auftrag zu geben. Der RAD ist von Anfang an davon ausgegangen, dass nach der Operation und der anschliessenden Rekonvaleszenzphase keine Beeinträchtigung der Gesundheit mehr bestanden habe, die geeignet gewesen wäre, in der aktuell ausgeübten, in jeder Hinsicht adaptierten Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit zu bewirken. Es liegt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor. Vielmehr steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsplatz nicht in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist. Damit kann keine Invalidität vorliegen, so dass die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Rentenanspruch verneint hat.

## **E. 2**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Da der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, ist auch sein Gesuch um die Zuspache einer Parteientschädigung abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist als durchschnittlich zu qualifizieren, so dass die Gerichtsgebühr praxismässig auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Diese Gebühr ist durch den vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.